

214.

Dienstbothen : Ordnung.

Patent vom 12. August 1765.

Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kaiserin, in Germanien, zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unsren Unterthanen, geist-und weltlichen, auch insgemein jedermänniglich so in diesem Unsrem Erzherzogthume Desterreich unter der Enns seß-und wohnhaft sind, Unsre Gnade, und geben euch dabey allergnädigst zu vernehmen: ob zwar Unsre Vorfahrer am Reiche, und Erzherzogen zu Desterreich unterschiedlich-ernstliche General-Mandata erlassen, und darinnen, wie sich die Dienstbothen von Manns- und Weibspersonen bey ihren Herren und Frauen in Diensten verhalten sollen, heilsamst statuiert und verordnet haben: So ist jedoch ohne vieler Anführung ohnehin bekant, was für Beschwerden, gleichwohl das gemeine Wesen durch die von denen zu halten unumgänglich benöthigten Dienstbothen öfters und

vielfältig verübende Widerspänstigkeiten, Ungehorsam, Muthwillen, auch böshafte Bezeigungen, und Beruntreüungen immerfort zu erleiden habe: Wie nun diese mit dem Gefinde fast allenthalben eingerissene, mancherley Unordnungen und Gebrechen, als eine das gemeine politische Wesen hauptsächlich betreffende Sache, eine desto nothwendigere Verbesserung, und um so ernstlicheres Einsehen erforderen; Als haben Wir als regierende Landesfürstin dergleichen Unordnungen und Excessen weitershin nicht verstaten können, mithin nachstehende Dienstbothen-Ordnung sowohl vor Unsre Haupt- und Residenzstadt Wien, als auch das gesammte Land Oesterreich unter der Enns und dessen Inwohner eigends fertigen, und zu genauester Beobachtung publiciren zu lassen befunden.

Bösheit der Dienstbothen.

Für das Erste: wollen Wir unter dieser erneuerten Dienstbothen-Ordnung und darinnen enthaltenen Artikeln, alle bey der Stadt, und auf dem Lande um den Lohn dienende Manns- und Weibspersonen insgesammt, und insonderheit, und was sie immer für Bedienstungen von dem Höheren bis auf den Niedrigsten bey den Privatis auf sich haben, ausdrücklichen darunter begriffen haben: verordnen demnach vors

Unter diese Ordnung gehören all- und jede, so um den Lohn dienen.

Zweyte: daß all- und jede dieser Dienstbothen, falls sie sich auf eine gewisse Zeit in

Vor Ausgang der bedungenen Zeit nicht aus

dem Dienste
zu treten.

die Dienste verdingen, sothane Zeit getreulich abwarten und nicht auszustehen befugt seyn, noch durch widrig- und schlechte Aufführung zur Entlassung Gelegenheit geben, sondern vielmehr, bis zur Erstreckung der bedungenen Zeit sich also gewiß treu, fleißig, und ehrbar aufführen, auch wenigst 14 Tage vor Ausgang der bedungenen Zeit ihren Dienst aussagen sollen, wie im Widrigen dieselbe auf einige Zeit mit Arrest beleet, auch nach beschaffenen Umständen bey verspührender mehreren Boß- und Ausgelassenheit in das allhiesige Zucht- und Arbeitshaus auf eine gemessene Zeit verschaffet werden sollen; daferne aber für das

Die sich auf
keine gewisse
Zeit bedingen,
seynd 14. Tage
vor der Aus-
trettung auf-
zukünden schul-
dig.

Dritte: sich Jemand auf keine gewisse Zeit verdinget, so seye selber, oder selbe seinem Herrn oder Frauen bey vorhabender Verlassung des bisherigen Dienstes deme ungeachtet 14 Tage zuvor aufzukünden, und während der Zeit erst gemeldter Maßen, und bey vorangeführt-unausbleiblicher Bestrafung sich zu betragen schuldig: Falls aber für das

Das heimliche
Entlaufen der
Dienstbothen
wird auf das
schärfeste ver-
bothen.

Vierte: sich begeben, daß ein Dienstboth heimlich aus dem Dienste entliefe, solle solcher auf Anzeigen seines Herrn oder Frauen aller Orten aufgesuchet, in gefänglichen Verhaft gebracht, und sodann nach beschaffenen Umständen zur billigen Spiegung anderer seines gleichen wohl empfind-

lich gezüchtiget werden: Wie dann nicht weniger für das

Fünfte: alle und jede Unsre Unterthanen, was Standes und Würde sie immer seyn mögen, welche derley heimlich entloffenen Dienstleuten wissentlich den Unterstand geben, oder wohl gar zu einer solchen heimlichen Entlaufung verleiten, nach Ermessen der Obrigkeit auf das schärfeste bestrafet werden sollen: Damit aber für das

Strafe derjenigen, so heimlich entlaufende Dienstleute besherbergen, oder in ihre Dienste aufnehmen.

Sechste: jene böshafte Personen, welche die Dienstleute von ihren Bedienstungen aufreden, und abwendig machen, und sonderheitlich die Zubringer, welche das Gesind selbst zu übler Bedienung von darumen aneifern, damit sie desto öftere Gebühr, die Dienstbothen aber öfters das Darangeld überkommen mögen, vorzüglich bestrafet werden. So ordnen Wir gnädigst, daß diese und jene nach Befund der Sachen in das allhiesige Zuchthaus verschaffet, alldorten auf eine gemessene Zeit mit Arbeit belegen, auch wohl gar ausser Land abgeschaffet werden sollen: Fürnämlichen aber befehlen Wir für das

Die Dienstleute abreden, oder abwendig machen, bey hoher Strafe verbothen.

Siebente: daß das gefährliche Zusammenschwören der Dienstleute, ihre Dienste sammt und sammentlich auf einmal zu verlassen, auf das nachdrucksamste hindangehalten, und zu dem Ende das hierinnfalls

Desgleichen die Zusammenschwörung der Dienstbothen.

betretende Gesind nach vorhero empfindlicher Züchtigung auf einer Bühne zu jedermanns Kanutniß öffentlich ausgestellt, sodann von hier völlig abgeschaffet werden solle: Für das

Wie es wegen des Darangeldes zu halten. Achte: lassen Wir es bey dem bis anhero üblichen Darangelde nach Beschaffenheit des Dienstes, und abreichenden Liedlohns noch fernershin, jedoch dergestalten gnädigst verbleiben, daß, wann die Dienstleute nur 14. Tage in Diensten verbleiben, ihnen das nach Proportion des Liedlohns gegebene Darangeld gelassen, hingegen aber, da die Dienstbothen über diese Zeit dienen würden, denselben besagtes Darangeld an ihrer Jahrsbefoldung hinwiederum abgezogen werden könne: Damit aber auch für das

Wann der Dienstboth einstehet, solle er seine Truhen und sonstige Haabschaften mit sich bringen.

Neunte: alle Herrschaften des heimlichen Entlauffens ihrer aufnehmenden Dienstleuten, oder sonstiger Treue mehrers gesichert seyn mögen; So verordnen Wir fernershin gnädigst, daß jeglicher Dienstboth bey seiner Eintretung seine Truhen, und sonstige Haabschaften mitzubringen schuldig seyn solle. Beslangend hingegen für das

Von denen Livrée-Bedienten, und wie es wegen der Livrée zu halten.

Zehente: die Livrée-Bediente, so gestatten Wir gnädigst, daß wann selbe sich durch 3. Monate lang in Diensten befinden, sie die sogenannte kleine Livrée, als da ist die Beinkleider nebst ein paar Strimpf und Schuhe, jedoch, falls die Herrschaft eine

Galla-Livrée, dann auch etwo nebst der Ordinari tüchenen eine Sommer-Livrée gebete, nur von jener, so der Dienstboth am ersten bekommen, sich zuzueignen berechtiget seyn, ohne, daß ihnen hievon etwas von dem Liedlohne abgezogen werden solle: Betreffend aber all-übriges, wie auch die ganze Galla-Livrée, da lassen Wir es bey den zwischen Herrschaften, und Dienstleuten willkührlich treffenden Bedingnissen, und darnach eingerichteten Spannzetteln gänzlich bewenden. Desgleichen statuiren Wir für das

Eilfte: daß die Dienstleute, sowohl in der Stadt, als auf dem Lande zu allen von der Herrschaft ihnen auftragenden geziemenen Diensten, die sie verrichten mögen, wann solche gleich vorhinein ausdrücklich nicht eubedingungen wären, sich alsogewiß emsig und fleißig gebrauchen lassen sollen, als im Widersigen dieselbe auch vor Ausgang der bedungenen Zeit sogleich des Dienstes entlassen werden können, anbey aber auch beschaffenen Umständen nach auf Anzeigen derley ungehorsam- und unbändiges Gesind mit scharfer- und wohl empfindlicher Strafe beleget werden solle: Nichtweniger befehlen Wir für das

Dienstbothen sollen sich bey Strafe keiner Arbeit weigern.

Zwölfte: daß alle Herrschaften und Haushalter ihren austretenden Dienstleuten die anverlangend- und rechtlich erworbene

Daß die Rundschaften und Attestata etc

theilet werden
sollen.

Kundschaften und Attestata über ihren Verhalt, und Aufführung zu ihrem weiterem Fortkommen, und zwar auf den gewöhnlichen Stempel-Bögen in Folge Unsers disfalls erlassenen allerhöchsten Patents de dato 3. Februarii 1762. alsogewiß zu ertheilen schuldig seyn, wie im Widrigen selbe auf beschehenes Anzeigen obrigkeitlich darzu verhalten, oder auch allenfalls ihnen Dienstbothen eine gerichtliche Urkunde, und zwar auf Unkosten ihrer Herren, oder Frauen erfolget werden solle: Belangend übrigens für das

Die untreue
Dienstbothen
sollen wie bis
anhero Land-
gerichtlich
processiret
werden.

Dre y z e h e n t e: die sonstige Veruntreuung der Dienstleuten; So wollen Wir, daß wider solche in Folge Unserer R. De. Landgerichts-Ordnung noch furohin landgerichtlich procediret, und dieselbe mit der alldarinnen ausgemessenen Bestrafung alles Ernstes angesehen werden sollen: Für das

Die Herrschaf-
ten sollen das
G e s i n d
nicht allzuhart
tractiren.

B i e r z e h e n t e: und schlüßlichen versehen Wir Uns aber auch hingegen gegen Unsre getreue Innsassen dieses Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns, sowohl geist- als weltlichen Standes, daß nachdeme Wir jedermann durch diese erneuerte Ordnung wider die halbstärrig-boßhaft-und zaumlose Dienstleute alle abhelfliche Maaß aus landesmütterlicher Sorgfalt zu verschaffen geruhet haben; Es werde auch jegliche Herrschaft und Haushalter mit ihrem sonst guten und ver-

trüglichen Gesinde nicht zu hart verfahren, noch selbes ohne Ursache, und um jeder Kleinigkeit Willen mit Schlägen, Arrest, und dergleichen übel tractiren, noch alle Kleinigkeiten, und geringe-unversehene-oder ohne Vorsatz und grosser Nachlässigkeit begangene Schaden denenselben sogleich vom Lohne abziehen, am wenigsten aber ihnen auf eine allzu eigennützige Weise den Lohn vorenthalten, noch auch selbe vor Ausgang der bedungenen Zeit oder 14.tägiger Aufssagung ohne Ursache von dem Dienste verstossen, sondern sich durchgehends ausser den vorangeführten Fällen und respectivè Verbrechen einer moderirten Correction sich alsogewiß gebrauchen, wie im Widrigen von jeglicher betreffenden Landes-Obriegkeit nach Befund der Sachen, auch wider selbe mit geziemender Bestrafung unnachsichtlich fürgegangen werden solle.

Und zumahlen an Festhaltung eines Gefäßes alles gelegen; So ist Unser ernstlicher Will und Befehl, daß förderst von allen Unsern nachgesetzten Hof-und Gerichtsstellen, wie auch Magistraten und Obriegkeiten, sowohl bey hiesiger Residenzstadt, als auch in dem gesammten Lande Desterreich unter der Enns ob dieser Unserer Dienstbothen-Ordnung festiglich gehalten, über die in ein-so anderm Artikel anbringende Beschwerde die schleunige Ausrichtung bey jeglich gebührender Instanz ver-

Von Publication und Festhaltung dieser Ordnung.

schaffet, und zu dem Ende diese Ordnung zu jedermanns Wissenschaft sowohl hier an den gewöhnlichen Orten, als auch auf dem Lande, in den Städten, Märkten, und Herrschafts-Ortern alsogleich affigirt und in allen Punkten getreulich befolget werden solle. Daher Wir auch gleichbesagt=Unsren Hof- und Gerichtsstellen, wie auch Magistraten, und Obrigkeiten ernstgemessen mitgegeben haben, auf die schuldige Beobachtung all=desjenigen, was in dieser Ordnung enthalten, genaue Obsicht zu tragen, und wider diejenige, so auf einige Weise darwider handeln, oder zu handeln gestatten, mit aller Schärfe unausbleiblich fürzugehen entschlossen seynd. Wornach sich jeder sowohl hoch=als niederen Standes zu richten, auch vor Schaden und Nachtheil zu hüten wissen wird. Dann hieran beschiehet Unser gnädigster Will und Meynung. Gegeben in Unserer Residenzstadt Wien den 12. Tag des Monats Augusti, im siebenzehnen hundert fünf und sechzigsten, Unserer Reiche im fünf und zwanzigsten Jahre.

Franz Ferdinand Graf v. Schrattenbach, Statthalter.

Thomas Ignatz Edler von Pöck, Canzler.

(L. S.)

Commissio Sacrae Caes. Regae.
Majestatis in Consilio.

Joseph de Carriere.

Franz Pallitsch v. Hartenfels.